

# RÄUM- UND STREUPLAN

## Gemeinde Etzelwang

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf verkehrswichtigen und gefährlichen Fahrbahnen sowie Gehwegen und Plätzen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch die geltende Reinigungs- und Sicherungsverordnung den Straßenanliegern auferlegt ist.
- 1.2 Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glätte alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I, II und III eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe I: verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällestrrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrten zu Krankenhäusern und Schulen; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten; steile und steigende Lagen und gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Gehwege

Dringlichkeitsstufe II: Verbindungsstraßen, Wohnstraßen, Wohnsammelstraßen und übrige Verkehrsflächen

Dringlichkeitsstufe III: Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen

### 1.3 Reihenfolge zum Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger:

- a) Gehwege und Flächen am Rande der Fahrbahn
- b) Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigte Bereiche
- c) Kombinierte Rad- und Gehwege

- 1.4 Die Reihenfolge der Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan. Grundsätzlich hat die Streupflicht Vorrang vor der Räumspflicht, es sei denn, dass nach den konkreten Witterungs- und Straßenverhältnissen das Räumen offensichtlich die größtmögliche Sicherheit für den Verkehr bietet. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

### 2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

- 2.1 Spätestens bis zum 1. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann. Die Möglichkeit des Sommerbezugs ist zu nutzen.
- 2.2 Die Streustoffe werden an folgenden Stellen gelagert: Bauhof Etzelwang
- 2.3 Die Verwaltung ist in Abstimmung mit dem Bauhof dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
- 2.4 Die für den Winterdiensteinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.
- 2.5 Der Bauhof hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 1. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

### 3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 1. Oktober hat die Gemeinde die Einsatzkräfte für den Winterdienst namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

### 4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

4.1 Jeder gemeindliche Bedienstete ist verpflichtet, eine von ihm festgestellte Glätte, die zur Räum- und Streupflicht der Gemeinde führt, unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Bauhof. Die örtliche Polizei ist möglichst in das System einzubeziehen, indem deren Beamte eine den Einsatz des Winterdienstes erfordernde Straßenglätte unverzüglich an den Bauhof melden.

4.2 In jedem Fall trifft der/die diensthabende(n) Bauhofmitarbeiter oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person selbst die Entscheidung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Die Entscheidung ist möglichst bis spätestens um 05:30 Uhr, jedenfalls so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.

4.3 Ist der Witterungsverlauf unklar, sind Kontrollfahrten durchzuführen. Bei dieser Entscheidung haben die diensthabenden Mitarbeiter des Bauhofs Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z. B. von Mess- und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen.

4.4 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht (vgl. dazu Nr. 8 d) und e)). Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheiden die diensthabenden Mitarbeiter des Bauhofs über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Räumen und Streuen besteht nicht, solange hierdurch wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Schneefall sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen Einsatz treffen die diensthabenden Mitarbeiter des Bauhofs wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls zu wiederholen sind.

4.5 Der diensthabende Bauhofmitarbeiter hat unmittelbar nach seiner Entscheidung die dafür vorgesehenen Einsatzkräfte zu alarmieren und Maßnahmen zu veranlassen.

4.6 Eine Rufbereitschaft wird für samstags, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer außerordentlichen Glatteisgefahr eingerichtet. Die hierfür eingeteilten Bediensteten müssen während der festgelegten Zeit stets erreichbar und einsatzbereit sein.

### 5. Durchführung des Winterdienstes

5.1 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind. Verkehrswichtig sind in der Regel Straßen mit einer Verkehrsfrequenz von mehr als 100 Fahrzeugen pro Stunde.

5.2 Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Straßen entlang von Gewässern, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Kommunen nicht von ihrer Streupflicht.

5.3 Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des

Winterdienstes für die Fahrbahnen mit zu streuen. Sie sind gesondert zu streuen (von Hand oder mittels der dafür bestimmten Fahrzeuge; vgl. dazu Nr. 6.2.).

- 5.4 Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch Straßenreinigungssatzung/-verordnung auf die Straßenanlieger übertragen ist.
6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens
  - 6.1 Das Räumen sollte die Straßenanlieger möglichst nicht über Gebühr belästigen. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geschoben werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.
  - 6.2 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mittels der dazu bestimmten Fahrzeuge gestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Flächen sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend zu streuen.
  - 6.3 Die Einsatzkräfte haben bei Dunkelheit oder Dämmerung Warnkleidung zu tragen. Mitgeführte Straßenkarren sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten. Fahrzeuge sind den Verkehrsregeln entsprechend zu beleuchten.
7. Einsatz von Streumaterial
  - 7.1 Streusalz und andere Streustoffe mit umweltschädlichen Bestandteilen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist wegen:
    - a) der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z. B. bei Temperaturen um 0 Grad C, wenn mit Blitzeis zu rechnen ist);
    - b) bei besonderen topographischen Verhältnissen (Steilstrecken mit Verkehrsbedeutung, siehe Einsatzplan);
    - c) auf Brückenbauwerken (z. B. auf den Rampen oder bei bekannter Neigung zu Glatteisbildung);
    - d) in Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen – nur an stark befahrenen Stellen; und
    - e) wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.
  - 7.2 Streustoffe mit Tauwirkung werden auf Straßen der Dringlichkeitsstufe III nicht verwendet. Diese Straßen werden erst ab einer Schneehöhe von ca. 5 cm geräumt.
  - 7.3 Streusalz sollte nur in Ausnahmefällen auf Gehwegen, auf denen die Stadt/Gemeinde streupflichtig ist, eingesetzt werden (Ausnahme: Eisglätte).
8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien:
  - a) Tausalz sollte nicht über die Fahrbahnränder hinausgestreut werden.
  - b) Die einzustellende Streubreite sollte ca. 1 m geringer sein als die zu bestreuende Fahrbahnbreite.
  - c) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz sollte 40 km/h nicht überschreiten.
  - d) Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
    - die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z.B. Regen oder Schnee) oder Ablagerungen (z. B. nässender Nebel) erwarten lässt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad C oder darunter liegen;

- bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit Lufttemperaturen unter dem Gefrierpunkt zu rechnen ist (z. B. durch Aufklaren oder endende Sonneneinstrahlung), oder
  - wenn Schneefall einsetzt.
- e) Auf feuchte Fahrbahnen sollten maximal 10 g/m<sup>2</sup> – möglichst weniger – gestreut werden.
- f) Auf nasse Fahrbahnen sollten maximal 15 g/m<sup>2</sup> – möglichst weniger – gestreut werden.
- g) Bei dickeren Schnee- oder Eisschichten und tiefen Lufttemperaturen unterhalb 0 Grad C kann die Verwendung abstumpfender Streustoffe, nötigenfalls gröberer Körnung, erforderlich und zweckmäßig sein. Die Streumengen sollten 70 g/m<sup>2</sup> nicht unter- und 300 g/m<sup>2</sup> nicht überschreiten, doch darf auf Steigungen und im Gefälle mehr gestreut werden als auf ebenen Strecken.

Da der Verkehr abstumpfende Streustoffe von der Fahrbahn schleudert, ist das Streuen nach Bedarf zu wiederholen.

## 9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

- 9.1 Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist (samstags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- 9.2 Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein erneutes Räumen oder Streuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z. B. Bushaltestellen).
- 9.3. In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20.00 und 22.00 Uhr). Für von Fußgängern benutzte Flächen besteht auch nachts eine Streupflicht, wenn dort gerade zu diesen Stunden typischerweise stärkerer Fußgängerverkehr herrscht etc.

## 10. Führung eines Streubuchs

Für jeden Streubezirk wird ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Temperaturen um 6:00, 12:00 und 18:00 Uhr;
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/m<sup>2</sup>);
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h) Vermerk über Kontrollen.

## 11. Überwachung

- 11.1 Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bauamt durch unvermutete Kontrollen überwacht.  
Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert dem Bauamt vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

11.2 Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflicht wird vom Bauhof durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen die säumigen Anlieger durch das Ordnungsamt angeschrieben oder angesprochen werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden muss. Hierzu melden die Mitarbeiter des Bauhofs eventuelle Verstöße an das Ordnungsamt.

Etzelwang, den 14.12.2021

gez. Roman Berr  
1. Bürgermeister